

§ 9 Stmk. LSG Übergangsbestimmungen

Stmk. LSG - Steiermärkisches LandessymboleG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.02.2020

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen zur Führung oder Verwendung des Landeswappens bleiben aufrecht und gelten als Berechtigung zur Führung gemäß § 6 oder Genehmigung zur Verwendung gemäß § 7.

In Kraft seit 11.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at